

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2132 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

K ist Bildhauer und fertigt aus hochwertigem Marmor teure Skulpturen. Zu diesem Zweck kauft er beim Marmorhändler M zum Preis von 10.500 € Marmor, zahlbar in 7 Raten zu je 1.500 €. M liefert dem K den Marmor wie vereinbart unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, der den K „zur Weiterveräußerung der hergestellten Skulpturen nur gegen Abtretung der Kaufpreisforderungen gegen die Erwerber berechtigt“, und mit einer Verarbeitungsklausel, wonach „der K sich verpflichtet, für den M zu verarbeiten“. K stellt aus dem gelieferten Marmor in seinen von V gepachteten Werkstatträumen daraufhin 5 Skulpturen „Die Umarmung“ her.

Zur Sicherung eines Kredits für seine aufwendige Lebensweise übereignet K die fertiggestellten Skulpturen, die in seiner Werkstatt lagern, an die B-Bank. M weiß davon nichts.

Als M Bekanntschaft mit Kunstliebhaber L macht, wittert er ein gutes Geschäft. L ist bereit, 50.000 € in bar für die 5 Skulpturen (Wert 40.000 €) zu bezahlen. M übereignet deswegen die Skulpturen unter Abtretung des Herausgabebeanspruchs, der ihm seiner Meinung nach als Eigentümer der Skulpturen gegen K zustehe, an den L.

Nachdem K erst 5 der 7 Raten zu je 1.500 € bezüglich des Marmorkaufs für die Skulpturen an den M überwiesen hat, kann er einige Wochen später keinerlei ausstehende Forderungen mehr erfüllen, weder die letzten Raten in Höhe von 3.000 € gegenüber M, noch die offene Darlehensforderung der B-Bank in Höhe von 40.000 €, noch die noch nicht beglichenen Pachtforderungen des V in Höhe von 20.000 €.

Bei der B-Bank sorgt man sich um die Rückzahlung des gewährten Darlehens. Um herauszufinden, ob man sich mit dem Verkauf der Skulpturen befriedigen kann, beauftragt die B-Bank ihren Justiziar J mit der gutachtlichen Prüfung der Rechtslage.

Juristisches Repetitorium hemmer

Augsburg - Bayreuth - Berlin/Potsdam - Bielefeld - Bochum - Bonn - Bremen
Düsseldorf - Erlangen - Frankfurt/M. - Frankfurt/O. - Freiburg - Göttingen - Greifswald/
Rostock - Halle - Hamburg - Hannover - Heidelberg/Mannheim - Jena - Kiel
Köln - Konstanz - Leipzig - Mainz - Marburg/Gießen - München - Münster - Nürnberg
Osnabrück - Passau - Regensburg - Saarbrücken - Trier - Tübingen/Stuttgart - Würzburg

Teil 1 des Gutachtens des J:

J soll klären, wer derzeit Eigentümer der Skulpturen ist.

Teil 2 des Gutachtens des J:

Falls er zu dem Ergebnis kommt, dass der B-Bank das Eigentum nicht zusteht, soll er prüfen, ob die Bank gegebenenfalls durch weitere Schritte noch unbelastetes Eigentum erwerben kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Fertigen Sie das ausführliche Rechtsgutachten des J.

Teil 3: Abwandlung:

Hat die B-Bank – gegebenenfalls nach Vornahme weiterer Schritte – Ansprüche gegen den M bezüglich der von L erhaltenen 50.000 €?

Hinweis zur Abwandlung:

Legen Sie besonderes Augenmerk auf die Anspruchshöhe.